

Aktenzeichen: 8 AZR 588/88

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 8. März 1990
- 8 AZR 588/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. Januar 1987
Nürnberg - 5 Ca 5077/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. Oktober 1988
Nürnberg - 2 (5) Sa 33/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsanspruch, Unabdingbarkeit, Arbeitsunfähigkeit

Gesetz: BUrlG § 13 Abs. 1 Satz 1, §§ 1, 3; Lohntarifvertrag für
die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) i.d.F. vom
1. Januar 1985 § 28

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 588/88

2 (5) Sa 33/87 Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. März 1990

Siegel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1990 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Rheinberger und Dr. Pühler für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom
6. Oktober 1988 - 2 (5) Sa 33/87 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der schwerbehinderte Kläger ist seit 1961 bei der Beklagten als Starkstrommonteur beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist kraft Vereinbarung der Lohn tariffvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV), zuletzt in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung, anzuwenden. Darin ist u.a. geregelt:

"§ 28
Erholungsurlaub

- (1) Der Arbeiter erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsanspruch unter Fortzahlung des Lohns (Monatslohn und Urlaubslohnzuschlag nach § 15 Abs. 9). Das Urlaubsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. ...
- ...
- (9) 1. Der Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.
2. Kann der Arbeiter den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31. März antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs



folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

...

(12) ...

3. War ein Arbeiter vom Beginn des Urlaubsjahres an dauernd arbeitsunfähig, hat er weder Anspruch auf Urlaub noch auf Urlaubsentschädigung. Im übrigen hat ein Arbeiter auf nicht mehr Urlaubstage Anspruch, als er Tage im Urlaubsjahr gearbeitet hat. ...

..."

Der Kläger war vom 1. Januar 1985 bis 25. Mai 1986 arbeitsunfähig erkrankt. Am 26. Mai 1986 begehrte er 36 Tage Jahresurlaub für 1985. Die Beklagte gewährte dem Kläger den gesetzlichen Urlaub von 15 Arbeitstagen und weitere sechs Tage Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz. Den weitergehenden Anspruch lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 15 Tage Urlaub für das Jahr 1985 zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Dem Begehren des Klägers steht § 28 Abs. 12 Nr. 3 LTV entgegen.



1. Nach § 28 Abs. 12 Nr. 3 LTV hat ein Arbeiter, der vom Beginn des Urlaubsjahres an dauernd arbeitsunfähig war, weder Anspruch auf Urlaub noch auf Urlaubsentschädigung. Mit dieser Regelung sind die Tarifvertragsparteien der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gefolgt, wonach die Geltendmachung eines Urlaubsanspruchs durch einen Arbeitnehmer wegen Rechtsmißbrauchs dann grundsätzlich ausgeschlossen war, wenn dieser im Urlaubsjahr nur eine geringe oder gar keine Arbeitsleistung erbracht hat (vgl. z.B. BAG Urteil vom 23. Juni 1966 – 5 AZR 541/65 – AP Nr. 2 zu § 3 BUrLG Rechtsmißbrauch).

2. Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat diese Regelung bereits mit Urteil vom 28. Januar 1982 (BAGE 37, 382 = AP Nr. 11 zu § 3 BUrLG Rechtsmißbrauch) aufgegeben. Der Urlaubsanspruch ist lediglich vom Bestand des Arbeitsverhältnisses und dem Ablauf der Wartezeit abhängig, nicht aber davon, daß im Urlaubsjahr der Arbeitnehmer gearbeitet hat. Dieser Rechtsprechung hat sich der erkennende Senat im Urteil vom 14. Mai 1986 (BAGE 52, 67 = AP Nr. 26 zu § 7 BUrLG Abgeltung) angeschlossen. Auch für den Teil des Tarifurlaubs, der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt, wird die Erbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr nicht vorausgesetzt.

3. Soweit die Regelung in § 28 Abs. 12 Nr. 3 LTV sich auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch bezieht, ist sie unwirksam. Der gesetzliche Urlaubsanspruch i.S. von §§ 1, 3 BUrLG ist nicht an Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers gebunden. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrLG kann die Entstehung des gesetzlichen Urlaubsan-



spruchs auch durch tarifliche Regelungen nicht davon abhängig gemacht werden, daß im Urlaubsjahr Arbeitsleistungen erbracht werden (BAGE 45, 199 = AP Nr. 15 zu § 13 BUrlG).

4. § 28 Abs. 12 Nr. 3 LTV ist jedoch wirksam, soweit er den über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Teil des Tarifurlaubs an Arbeitsleistungen gebunden hat. Das hat auch das angefochtene Urteil zu Recht angenommen. In der Regel ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien eine Einschränkung des Urlaubsanspruchs, die hinsichtlich des gesetzlichen Urlaubsanspruchs unwirksam ist, jedenfalls für den dispositiven tariflichen Urlaubsanspruch vereinbaren wollten. Tarifliche Bestimmungen, die gegen zwingendes Urlaubsrecht verstoßen, sind nur unwirksam, soweit sie den gesetzlichen Mindesturlaub betreffen (BAGE 57, 366 = AP Nr. 3 zu § 8 BUrlG).

5. Der Kläger hat den Urlaub für 1985 am 26. Mai 1986 rechtzeitig innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit verlangt (§ 28 Abs. 9 Nr. 2 LTV). Da er das gesamte Urlaubsjahr vom 1. April 1985 bis 31. März 1986 arbeitsunfähig krank war, hat er lediglich Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz. Diesen hat er von der Beklagten erhalten. Der weitergehende tarifliche Urlaubsanspruch ist nach § 28 Abs. 12 Nr. 3 LTV ausgeschlossen.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

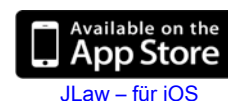
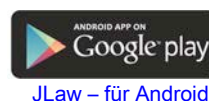
Dr. Wittek

H. Rheinberger

Dr. Pühler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)